

Correspondenz der Redaction

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **4 (1885)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Correspondenz der Redaction.

1. Bemerkung zu Nr. 151 der Uebersicht der schweizerischen Rechtsgesetzgebung von 1884 (Aufhebung des Blumenpfandes in Appenzell inner Rhoden); oben S. 442; von Herrn Landammann J. B. E. Rusch.

Herr Rusch übersendet uns folgende „Berichtigung“ der von uns in erwähnter Nr. 151 gegebenen Darstellung zur Aufnahme in die Zeitschrift.

„Es ist in Nr. 151 davon die Rede, dass der Grundbesitzer nach abgelegtem Blumenpfande den Jahresnutzen nicht mehr habe veräussern dürfen. Es verhält sich das ganz anders: der Grundbesitzer konnte den z. B. 1884er Jahresnutzen bis Ende Januar 1885 frei verkaufen und der Zinsgläubiger hatte an den Nutzniesser zu kommen. War ein Verkauf inner benannter Zeit nicht vorgekommen, so hatte der Blumenpfandgläubiger eine Specialpfändung vorzunehmen, wenn er nicht mit 2. Hornung das Blumenpfandreht verlieren wollte; mit 2. Hornung konnte nämlich je-weilen wieder das Blumenpfand auf den kommenden Jahresnutzen (z. B. 1885er) abgelegt werden. Die speciale Pfändung in den letzten Tagen des Jänner hatte an sich, dass das Heu per Zentner für den Zinsgläubiger verwerthet wurde; der Grundbesitzer erhielt eine neue Frist von 4 bis 6 Wochen zur freien Veräusserung; benutzte er dieses Recht nicht, so konnte sich der Zinsgläubiger nach dem Schatzungswerthe bezahlt machen; erschien dem Zinsgläubiger der im Jänner angenommene Schatzungswerth als zu niedrig, so konnte er öffentliche Versteigerung verlangen und auf den Erlös greifen, soweit seine blumenpfandlich geschützten Zinse im Betrage giengen. Hatte der Zinsgläubiger einen zu hohen Schatzungswerth angenommen, so musste er sich immerhin daran halten (Gesetz über die Schuldbetreibung von 1882, Art. 6).“

2. Schreiben des Herrn Dr. O. Baehr in Cassel betr. sein in Sachen Tunnelunternehmung c. Gotthardbahn erstattetes Gutachten.

Verehrtester Herr Professor!

Gestatten Sie mir freundlichst, die durch unsere beiderseitige Begutachtung des grossen Gotthardprocesses geknüpften Beziehungen zu benützen, um diese Zeilen an Sie zu richten. Ich habe den lebhaften Wunsch, mich jetzt, nachdem das Urtheil ergangen, über die Stellung, die ich zu der Sache eingenommen, offen auszusprechen.

Als ich im Auftrage der Direction der Gotthardbahn ersucht wurde, ein Gutachten in deren Processsache wider die Unternehmung Favre zu erstatten, erklärte ich mich dazu bereit, jedoch nur in der Art, dass ich dieses Gutachten völlig unparteiisch, so wie ich es auch als Richter würde verantworten können, erstatten werde. Der Herr Vertreter der Gotthardbahn ging darauf ein und lieferte mir behufs Abfassung des Gutachtens eine grosse Anzahl Schriftstücke aus. Hiernach wurde das von mir gelieferte Gutachten bearbeitet. Selbstverständlich konnte dasselbe nur ein Rechtsgutachten sein. Die in ihm enthaltene Beurtheilung musste an den auftauchenden technischen Fragen durchweg ihre Grenze finden.

Die Direction der Gotthardbahn hat sodann ein ihr von Herrn Professor v. Ihering erstattetes Gutachten und mit diesem zusammen einzelne Partien meines Gutachtens veröffentlicht.

Demnächst hat auch die Gegenpartei von mehreren Herren Professoren der Schweiz sich Gutachten erstatten lassen und diese nicht minder der Oeffentlichkeit übergeben. In den von Ihnen, verehrtester Herr Professor, abgegebenen Gutachten war auf die von der Gotthardbahn veröffentlichten Gutachten Bezug genommen und dabei bemerkt, dass mein Gutachten nur unvollständig abgedruckt sei; es sei kaum zu denken, dass ich um meine Einwilligung zu diesem Vorgehen begrüsst worden sei und dieselbe ertheilt habe.

Bei der demnächst stattgehabten mündlichen Verhandlung hat dann der Vertreter der Gotthardbahn, wie mir bekannt geworden, mein Gutachten vollständig dem Gerichte vorgelegt.

Nachdem nun das Urtheil gesprochen und jüngst auch mit den dazu ergangenen Motiven veröffentlicht worden ist, will ich nicht länger zögern, mich in folgender Weise auszusprechen.

Der Herr Vertreter der Gotthardbahn hat mich allerdings angegangen, das von mir erstattete Gutachten nur in bestimmten Theilen veröffentlichen zu dürfen. Nach ernstester Erwägung glaubte ich der Gotthardbahn als meiner Auftraggeberin die Berechtigung hiezu nicht versagen zu können; und ich habe meine ausdrückliche Einwilligung zu der theilweisen Veröffentlichung gegeben. Ich habe nur die Bedingung gestellt, dass das Veröffentlichte ausdrücklich als Theil des von mir erstatteten Gutachtens bezeichnet würde. Diese Bedingung ist erfüllt worden.

In den nicht veröffentlichten Theilen war mein Gutachten nicht zu Gunsten der Gotthardbahn ausgefallen.

Bezüglich der Bezahlung der Reconstructionen entschied sich mein Gutachten principiell für die Verpflichtung der Gotthardbahn, diejenigen Neumauerungen, welche ohne Schuld des Unternehmers in der Ausführung nothwendig geworden, diesem auch mit den in dem Vertrage vorgesehenen, eventuell denselben analog zu bemessenden Preisen neu zu bezahlen. Da die Gotthardbahn selbst es bei den späteren Reconstructionen nicht bei den ursprünglich angeordneten Profilen belassen hatte, so erklärte das Gutachten die Gotthardbahn für beweispflichtig in der Richtung, dass die von ihr bei den zertrümmerten Constructionen angeordneten Profile ausreichend gewesen seien, um bei ordnungsmässiger Ausführung eine haltbare Tunnelmauerung herzustellen. Die Frage dieser Beweisführung musste natürlich als technische unbeantwortet bleiben.

Bezüglich der Conventionalstrafe erklärte das Gutachten die Forderung an sich für begründet, aber auch die Einrede für zutreffend, dass die Bauleitung der Gotthardbahn durch ihr zur Last zu setzende Weiterungen, insbesondere bei dem Ausbau der beiden schlimmen Stellen des Tunnels, die Ueberschreitung der Baufrist jedenfalls theilweise veranlasst habe. Die Frage, ob ein Ueberschuss an Säumniss auf Seiten des Unternehmers bleibe, welcher eine theilweise Zuerkennung der Conventionalstrafe rechtfertige, musste wieder für eine nur technisch zu beantwortende Frage erklärt werden.

Endlich konnte auch der Anspruch der Gotthardbahn auf Verzinsung des in der am 15. October 1881 fälligen Schuld begriffenen Zinspostens nicht für begründet erachtet werden, da nun einmal nach positiver Vorschrift des Gesetzes Zinsen von Zinsen nicht gefordert werden können.

Dass es für mich etwas Schmerzhaftes hatte, in den gedachten wichtigen Punkten das Gutachten nicht den Ansprüchen meiner Auftraggeberin entsprechend erstatten zu können, wird man begreiflich finden. Um so mehr gab ich mich der Hoffnung hin, dass mein Gutachten vielleicht zu einer vergleichweisen Erledigung dieses schwierigen Processes die Grundlage abgeben möge. Dieser Wunsch ist aber nicht in Erfüllung gegangen.

Es kann mir ja zu einer gewissen Befriedigung gereichen, dass das sehr gut abgefasste Urtheil des Schiedsgerichtes in allen Rechtsfragen, wenn ich mich nicht irre, übereinstimmend mit mir ergangen ist. Oefters glaube ich sogar Anklängen an die Worte meines Gutachtens darin zu begegnen. Allerdings aber hatte das Schiedsgericht den grossen Vorzug, dass es durch seine technisch gebildeten Beisitzer in den Stand gesetzt war, sofort auch die technischen Fragen zu beurtheilen und zu entscheiden. Dadurch hat es mehrfach Fragen, die mein Gutachten offen lassen musste, zur endgültigen Erledigung gebracht. Selbstverständlich fühle ich mich auch hier nicht berufen, über die gedachten technischen Fragen und deren Entscheidung mich auszusprechen.

Da der fragliche Process ohne Zweifel in den juristischen Kreisen der Schweiz grosses Interesse erregt hat, und da ich wünschte, dass man in diesen Kreisen über meine Stellung zur Sache nicht im Zweifel sein möchte, so würden Sie, verehrtester Herr Professor, mich sehr verbinden, wenn Sie diese zunächst an Sie gerichteten Zeilen in Ihrer geschätzten „Zeitschrift für Schweizerisches Recht“ zum Abdruck bringen wollten. In der Hoffnung, dass Sie diesen Wunsch erfüllen werden, zeichne ich mit grösster Hochachtung als

Ihr ergebenster

B a e h r.

Kassel, 31. August 1885.
